

Wenn unzustellbar, zurück! Bei Umzug / Anschriftenberechtigungskarte!

Nümann + Lang Rechtsanwälte | Kriegsstraße 45 | 76133 Karlsruhe

just law Rechtsanwälte
Groner-Tor-Straße 8
37073 Göttingen



Sehr geehrte Frau Kollegin Filler,

Ihr Schreiben auf unsere Abmahnung vom [REDACTED] 2009 ist uns zugegangen. Diesbezüglich teilen wir Ihnen mit, dass unsere Mandantschaft die Unterlassungserklärung Ihrer Mandantschaft annimmt.

Im Übrigen haben Sie in Ihrem Schreiben keine Einwendungen vorgetragen, die geeignet sind, die Ansprüche unserer Mandantschaft zu Fall zu bringen. Zu dem dargelegten Sachverhalt tragen Sie nicht vor. Sie regen lediglich eine unbürokratische Streitbeilegung an. Wir weisen Sie an dieser Stelle darauf hin, dass sich Ihre Mandantschaft gegebenenfalls Schadensersatzpflichtig macht, wenn sie ihren Auskunftspflichten nicht nachkommt.

Durch eine Abmahnung wird das durch eine urheberrechtliche Verletzungshandlung zwischen Unterlassungsgläubiger und Unterlassungsschuldner entstandene gesetzliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung in der Weise konkretisiert, dass der Schuldner dem Gläubiger nach Treu und Glauben zur Aufklärung verpflichtet sein kann (stRSpr; BGH, Urteil vom 19.06.1986, Az. I ZR 65/84, GRUR 1987, 54, 55 - Aufklärungspflicht des Abgemahnten; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Auflage 2007, Kap 41 Rn. 50 ff). Der Inhalt der Aufklärungspflicht bestimmt sich ebenfalls nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Zwecks der Abmahnung. Die Aufklärungspflicht bezieht sich daher nur auf Umstände, die der Abmahnende nicht wissen kann, die aber einen Prozess überflüssig machen (vgl. Hefer-

Karlsruhe,
27. August 2009

Unser Aktenzeichen
[REDACTED]

Ihr Zeichen
[REDACTED]



WeSaveYour
Copyrights.org

Initiative zum Schutz geistigen Eigentums im Internet

Nümann + Lang
Rechtsanwälte

Peter Nümann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Moritz Lang †
Rechtsanwalt

Christian von Drathen, LL.M.
Rechtsanwalt

Ulrike Berger
Rechtsanwältin

Nico Arfmann
Rechtsanwalt

Kriegsstraße 45
D-76133 Karlsruhe

T +49 721 570 40 93 70
F +49 721 570 40 93 71

Christian Weber
Rechtsanwalt

Walter-Kolb-Str. 9-11
D-60594 Frankfurt am Main
T +49 69 663 68 41 25
F +49 69 663 68 41 26

fs1@nuemann-lang.de
www.nuemann-lang.de

Bankverbindung
Südwestbank
Kto. 555 286 053
BLZ 600 907 00

mehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl. 2009, § 12 UWG Rn. 1.64). Dies ist vorliegend der Fall, wenn Ihre Mandantschaft sich nicht über die in ihrer Sphäre liegenden Umstände der Möglichkeit der Rechtsverletzung äußert und insbesondere nicht darlegt, weshalb sie selbst nicht für die Rechtsverletzung einzustehen hat. Verletzt Ihre Mandantschaft diese rungspflicht, macht sie sich gegenüber unserer Mandantschaft schadensersatzpflichtig aus §§ 280 I, 286 I BGB (BGH GRUR 1987, 54, 55 - Aufklärungspflicht des Abgemahnten). Als Schaden kommen bspw. die Kosten eines Prozesses in Betracht, den unsere Mandantschaft nur deshalb anstrengt, weil Ihre Mandantschaft es verabsäumt, die ihr bekannten Sachverhaltsumstände, von denen unsere Mandantschaft keine Kenntnis haben kann, mitzuteilen.

Zwecks einer gütlichen Einigung hat unsere Mandantschaft bereits ein wohlwollendes Angebot zu einer vergleichsweisen Erledigung der Angelegenheit unterbreitet. Inhalt dieses Angebots war die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von € 450,00 zur Abgeltung aller Ansprüche, welche unserer Mandantschaft aufgrund der abgemahnten Urheberrechtsverletzung zustehen.

Ihre Mandantschaft hat das Angebot unserer Mandantschaft zu einer vergleichsweisen Einigung nicht angenommen. Da mangels erheblichen Sachvortrags weiterhin von einer Haftung Ihrer Mandantschaft ausgegangen werden muss, machen wir nunmehr den im Wege der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatz in Höhe von € 500,00 geltend. Die Höhe bestimmt sich gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG nach dem, was der Verletzer als angemessene Vergütung zur Erlangung der Lizenz hätte entrichten müssen, um das Werk entsprechend (weltweite kostenlose Zugänglichmachung im Internet) nutzen zu dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2008, Az. I ZR 6/06, MMR 2009, 215 – whistling for a train). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Verletzer nicht besser gestellt werden darf als ein ordnungsgemäßer Lizenznehmer (vgl. BGH, Urteil vom 22.03.1990, I ZR 59/88, GRUR 1990, S. 1008 ff. - Lizenzanalogie; BGH, Urteil vom 17.06.1992, I ZR 107/90, GRUR 1993, S. 55 – Tchi-bo/Rolex II). Daher ist es auch unerheblich, ob überhaupt ein Lizenzvertrag abgeschlossen worden wäre (Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 97 Rn. 61). Der Schadensersatz bemisst sich somit anhand einer branchenüblichen Lizenzgebühr für das Recht der kostenlosen weltweiten öffentlichen Zugänglichmachung. Unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten im Musikgeschäft hätte unsere Mandantschaft die betreffenden Rechte nicht ohne Zahlung eines angemessenen Lizenzvorschusses in Höhe von mindestens € 500,00 eingeräumt.

Ebenso hat Ihre Mandantschaft die Kosten, welche durch die Abmahnung entstanden sind, zu tragen.

Die Forderungen unserer Mandantschaft berechnen sich nunmehr wie folgt:

Gegenstandswert: € 10.500,00

1,3 Geschäftsgebühr (gem. Nr. 2300 VV RVG)	683,80 €
0,8 Verfahrensgebühr anteilig (gem. Nr. 3101 Ziff. 3 VV RVG – Verfahren nach § 101 UrhG)	0,46 €
<u>gesetzliche Auslagenpauschale (gem. Nr. 7002 VV RVG)</u>	<u>20,00 €</u>
Summe Rechtsanwaltskosten	704,26 €
Auslagen für die IP-Adressermittlung	50,00 €
Gerichtskosten nach § 101 UrhG iVm. § 128 c KostO (anteilig)	0,61 €
<u>Kosten der Auskunft beim Provider (anteilig)</u>	<u>0,51 €</u>
Summe Auslagen	51,12 €
Summe Gesamtkosten (netto)	755,38 €
Schadenersatz	500,00 €

Unter Abzug eventuell bereits geleisteter Zahlungen ergibt sich somit ein zu zahlender **Gesamtbetrag** in Höhe von nunmehr

1.255,38 €.

Wir geben Ihrer Mandantschaft letztmalig Gelegenheit, zur Vermeidung kostenintensiver Gerichtsverfahren, die Forderung unserer Mandantschaft außergerichtlich durch Zahlung auf unser Kanzleikonto, eingehend bis spätestens

10. September 2009

zu erledigen.

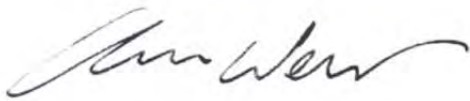
Sollte nach Ablauf der Frist die Forderung nicht vollständig erfüllt sein, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, wodurch weitere Kostenerstat-

- 4 -

tungsforderungen gegen Ihre Mandantschaft entstehen werden, die in Relation zu den bislang geltend gemachten Forderungen durchaus erheblich sind.

Bitte führen Sie sämtliche Korrespondenz über unser Büro in Karlsruhe.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Weber', written in a cursive style.

Christian Weber
Rechtsanwalt